Gartenfreunde

Mannheim Ost e.V. 1910

Satzung

Stand 04/2023

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Gartenfreunde 1

Mannheim Ost e.V. 1910 1

Satzung 4

§ 1. Name, Sitz des Vereins 4

§ 2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit 4

§ 3. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte 5

§ 4 Tätigkeiten im Verein – Auslagenersatz und Bezahlung 7

§ 5 Mitglieder 7

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft 7

§ 7 Ende der Mitgliedschaft 8

§ 8 Austritt aus dem Verein 8

§ 9 Ausschluss aus dem Verein 8

§ 10 Rechte der Mitglieder 9

§ 11 Pflichten der Mitglieder 10

§ 12 Mitgliedsbeitrag und Jahresrechnung 11

§ 13 Ehrenmitgliedschaft 11

§ 14 Organe des Vereins 12

§ 15 Hauptversammlung 12

§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung 12

§ 17 Antragstellung – Einladung zur Hauptversammlung 12

§ 18 Beschlussfassung der Hauptversammlung 13

§ 19 Abstimmungen, Wahlen und Dauer von Amtsperioden 14

§ 20 Vereinsbeirat 15

§ 21 Aufgaben des Vereinsbeirates 16

§ 22 Der Vorstand 17

§ 23 Aufgaben des Vorstandes 18

§ 24 Abberufung des Vorstandes 18

§ 25 Der Vorsitzende 19

§ 26 Der stellvertretende Vorsitzende 19

§ 27 Der Kassierer 19

§ 28 Die Revision 19
§ 29 Funktionsträger im Verein 20
§ 30 Die Geschäftsstellenleitung 20
§ 31 Die technische Leitung 21
§ 32 Die Fachberatung 21
§ 33 Die Obleute 21
§ 34 Die Wertermittlungskommission 22
§ 35 Frauenarbeit 22
§ 36 Vereinsordnungen 23
§ 37 Änderung des Vereinszweckes 23
§ 38 Auflösung des Vereins 23
§ 39 Salvatorische Klausel 24
§ 38 Inkrafttreten der Satzung 24

Satzung

§ 1. Name, Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Gartenfreunde Mannheim-Ost 1910 e.V. (Gemeinnütziger Verein für Kleingärtner)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim und ist unter der Nummer VR 61 im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Gerichtsstand ist Mannheim.
3. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Mannheim e.V. (nachfolgend BV genannt, der wiederum Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Baden-Württemberg e.V. (nachfolgend LV genannt) ist.
4. Sofern Bezeichnungen aus Gründen sprachlicher Vereinfachung nur in der männlichen Form genannt werden, sind damit selbstverständlich stets alle Menschen gleich welchen Geschlechts gemeint.

§ 2. Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der Abgabenordnung (AO) und des Kleingartenrechts nach § 2 Bundeskleingartengesetz.

2. Der Verein bezweckt den Zusammenschluss aller Garteninteressierten, Kleingärtner (Gartenfreunde). Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch neutral.

3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei gemäß § 52 Nr. 23 AO – vgl. § 2 Nr. 4 a) – c) und der Volksbildung gemäß § 52 Nr. 7 AO – vgl. § 2 Nr. 4 d) und e).

4. Um diesen Zweck zu erreichen, stellt sich der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

   a. Grünanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind, gemeinsam mit Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu fördern, zu planen und zu sichern;

   b. Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen zu fördern, zu planen und in Unterpacht zu vergeben;

   c. Durchführung von Wettbewerben und anderen Veranstaltungen auch in Zusammenarbeit mit der Kommune mit der Zielsetzung, die regionale Gartenkultur zu erhalten und behutsam als Antwort auf geänderte Rahmenbedingungen (Klimawandel, Veränderungen in der Gesellschaft) weiterzuentwickeln, privatgartengeeignete neue Aspekte der Gartenarchitektur vorzustellen und zu verbreiten sowie neue Kulturpflanzen einzuführen, dies jedoch ausschließlich unter

Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 40 des Bundesnaturschutzgesetzes.

d) Durchführung von Fachveranstaltungen (Vorträgen, Schnittkursen, etc.), Weiterbildungsmaßnahmen (Fachberaterlehrgänge) und Beratungen mit den Schwerpunktthemen Naturgemäßer Gartenbau, resiliente Gartengestaltung, Begrünung von Gebäuden, Verarbeitung von Erntegut und gesunde Ernährung für die Vereinsmitglieder und alle Bürger;

5. Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und unterwirft sich der Steuergesetzgebung. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

6. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden dürfen.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Mitglied hat das Recht auf

a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;

b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;

c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; und

d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

3. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder oder Beauftragte herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

6. Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

7. Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.

8. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang und Berufszugehörigkeit. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.

9. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 4 Tätigkeiten im Verein – Auslagenersatz und Bezahlung

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2. Abweichend hiervon kann der Vereinsbeirat für satzungsgemäß bestellte Amtsträger des Vereins, insbesondere Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung sowie eine Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Diese muss den zeitlichen Umfang der jeweiligen Tätigkeit sowie die finanziellen Möglichkeiten des Vereins berücksichtigen.

3. Bei einer Anstellung der Vorstandsmitglieder ist auf die Einhaltung des § 34 BGB zu achten. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

4. Für ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Antrag Reisekosten und Auslagenersatz nach den vom Beirat erlassenen Richtlinien gewährt werden.

5. Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Auslagen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 5 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus

    a. Ordentlichen Mitgliedern (Pächter einer Kleingartenparzelle),

    b. Fördernden Mitgliedern (ohne Kleingarten).

    c. beitragspflichtigen Partnermitgliedern, die in einer Ehe, einer eingetragenen Partnerschaft oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft im selben Hauptwohnsitz mit dem ordentlichen Mitglied leben und

    d. Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zur Aufnahme hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Bei Ablehnung durch den Vorstand und bei Einspruch entscheidet der Vereinsbeirat endgültig. Die Ablehnung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Annahme des Aufnahmeantrages.

3. Mit der Aufnahme wird die Satzung des Vereins anerkannt.

4. Jedes Mitglied erhält die Satzung des Vereins ausgehändigt.

5. Voraussetzung für den Abschluss eines Unterpachtvertrages ist die Mitgliedschaft im Verein. Wird die Mitgliedschaft im Verein gekündigt, gilt dies gleichzeitig auch als Kündigung des Unterpachtvertrages. Grundlage jeder Verpachtung sind die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und der Kleingartenordnung der Stadt Mannheim in der jeweils gültigen Fassung.

6. Bei Aufnahme kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, deren Höhe vom Vereinsbeirat festgelegt und beschlossen wird.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch
   a. Tod,
   b. Austritt,
   c. Ausschluss sowie,
   d. Auflösung des Vereins
2. Ein Mitglied, welches seiner Beitragspflicht nach § 12 der Satzung trotz Verzug sowie Mahnung und Fristsetzung (mit eingeschriebenem Brief) unter Androhung des Ausschlusses aus dem Verein nicht nachkommt, kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Regeln für den Austritt gelten entsprechend.

§ 8 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt muss spätestens am 3. Werktag im Juli (Eingang beim Vorstand) auf Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei Nichteinhalten dieser Frist ist der Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr zu entrichten.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.

   Ausschließungsgründe sind insbesondere:

a. grobe Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Unterpachtvertrag sowie die Interessen des Vereins und gegen die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
b. schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
c. Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung;
d. sonstige wichtige Gründe, die einen Verbleib des Mitglieds im Verein ausschließen.

2. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen in Schriftform mit Zustellungsnachweis zu benachrichtigen und ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

3. Nach der Beschlussfassung über den Vereinsausschluss ist das betroffene Mitglied in Schriftform mit Zustellungsnachweis davon zu informieren.

4. Legt das Mitglied fristgerecht innerhalb von 14 Tagen in Schriftform (Eingang beim Vorstand) Widerspruch gegen seinen Ausschluss ein, wird dieser auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Vereinsbeirates gesetzt und darüber mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgestimmt. Diese Entscheidung gilt mit sofortiger Wirkung.

5. Bestätigt der Vereinsbeirat den Ausschluss, gelten § 6 Nr. 5 sowie § 8 Nr. 2 sinngemäß

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft aus jedem Grund erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 10 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte.
   Davon ausgenommen sind die mit der Übernahme einer Funktion verbundenen Befugnisse.

2. Alle Mitglieder über 18 Jahre haben das aktive und das passive Wahlrecht und Stimmrecht in der Hauptversammlung

3. Alle Mitglieder über 18 Jahre sind berechtigt, Anträge an den Verein zu richten.

4. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen.

5. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen. Die Mitgliedschaft im Verein begründet keinen Rechtsanspruch auf Zuteilung einer bestimmten bzw. überhaupt einer Kleingartenparzelle.

6. Die volljährigen Mitglieder sind berechtigt, als gewählte Delegierte in der Bezirksdelegiertenversammlung die Interessen des Vereins mit Sitz und Stimme zu vertreten.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Gesamtorganisation zur Erreichung ihrer Aufgaben zu unterstützen, die Satzung des Vereins sowie Vereinsordnungen gemäß § 36 und andere von der Hauptversammlung beschlossene Vereinbarungen zu beachten, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und alle satzungsgemäß getroffenen Entscheidungen anzuerkennen und zu unterstützen.

2. Pächter einer Parzelle in der/den vom Verein betreuten Kleingartenanlage/n sind insbesondere verpflichtet, die Gartenordnung, die Wertermittlungsrichtlinien, die Unterpachtverträge, die Kleingartenordnung der Stadt Mannheim und die sonst mit ihnen getroffenen schriftlichen Vereinbarungen zu beachten und einzuhalten. An nachträgliche Änderungen der Kleingartenordnung, der Wertermittlungsrichtlinien oder sonstiger Vereinbarungen ist das Mitglied gebunden.

3. Erlischt die Mitgliedschaft vor der Übergabe der Parzelle, bestehen die Verpflichtungen aus der Gartenordnung, den Wertermittlungsrichtlinien, dem Unterpachtvertrag und den sonstigen schriftlichen Vereinbarungen fort. Der Pächter verpflichtet sich außerdem, einen Verwaltungskostenbeitrag zu erbringen, solange sich sein Eigentum auf der Parzelle befindet.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.
   Dazu gehört insbesondere:

   a. die Mitteilung von Kontaktdatenänderungen (Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse),
   b. Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren.

5. Für Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Nr. 4 nicht mitteilt, ist der Verein nicht verantwortlich, sondern sie sind dem Mitglied anzulasten. Entstehen durch Missachtung von Nr. 4 dem Verein z.B. durch Mehraufwand oder anderen Gründen finanzielle Nachteile, so sind diese ebenfalls von dem Mitglied zu tragen.

§ 12 Mitgliedsbeitrag und Jahresrechnung

1. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt als Bringschuld fällig. Der Zugang der Rechnung gilt am Tage nach der Übergabe an das Postzustellungsunternehmen als bewirkt.

2. Von dem Mitgliedsbeitrag ist vom Verein ein Teil als Mitgliedsbeitrag an den BV / LV abzuführen

3. Eine Beitragserhöhung des LV oder BV wird von deren / dessen zuständigen Organen beschlossen, ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend und ändert deshalb die Höhe des Vereinsmitgliedsbeitrages auch ohne Beschluss der Hauptversammlung entsprechend.

4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages des Vereins wird von der Hauptversammlung festgelegt und beschlossen.

5. Partnermitgliedern kann von der Hauptversammlung ein ermäßigter Beitragssatz eingeräumt werden.

6. Aufnahme- und Verwaltungsgebühren, Wasser- und Stromgelder, Umlagen, Abgeltung für Vereinsarbeit etc. werden vom Vereinsbeirat festgelegt.

7. Die Zahlung regelmäßiger Verbindlichkeiten (Mitgliedsbeitrag, etc.) erfolgt nach Rechnungsstellung bei den Mitgliedern durch Lastschrifteinzug, zu dem die Mitglieder durch Angabe ihrer Bankverbindung die Zustimmung erteilen. Mitgliedern, die sich weigern, sich am Lastschrifteinzugsverfahren zu beteiligen, kann vom Verein ein Verwaltungsmehrkostenzuschlag in Rechnung gestellt werden. Unregelmäßige bzw. außergewöhnliche Verbindlichkeiten werden von den Mitgliedern nach Rechnungsstellung fristgerecht auf das Vereinskonto überwiesen.

8. Nach Fälligkeit des Beitrages kann der Verein die gesetzlichen Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB berechnen, wobei ein Vereinsausschluss wegen Pflichtverletzung nach § 9 Nr. 1 c) davon unberührt bleibt.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich um die Förderung des Vereins und des Kleingartenwesens § 14 besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher aktiver Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.

§ 14 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung,
2. der Vereinsbeirat,
3. der Vorstand.

§ 15 Hauptversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.

2. Eine ordentliche Hauptversammlung muss mindestens alle 3 Jahre einberufen werden. Sie muss in den ersten vier Monaten des Jahres stattfinden. Ort und Zeit werden vom Vorstand festgelegt.

3. Sie wird vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

§ 16 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss des Vorstands jederzeit einberufen werden.

2. Eine außerordentliche Hauptversammlung muss einberufen werden,
   a. wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand verlangen,
   b. wenn dies drei Viertel der Beiratsmitglieder beschließen.

§ 17 Antragstellung – Einladung zur Hauptversammlung

1. Die unter Nr. 2 bis Nr. 6 genannte Vorgehensweise gilt für die regulären Hauptversammlungen gemäß § 15, außerordentliche Hauptversammlungen gemäß § 16

2. Um Mitgliedern das fristgerechte Stellen von Anträgen für die Hauptversammlung zu ermöglichen, ist der Termin mindestens 4 Wochen vorher bekanntzugeben Anträge müssen so formuliert sein, dass Gründe und Zweck daraus eindeutig hervorgehen, ansonsten gelten sie als nicht gestellt.

3. Alle Anträge, die der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden, sind bis spätestens 3 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

4. Die Einladung zur Hauptversammlung muss in Schriftform mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen Die fristgerechte Zustellung der Einladung gilt am Tage nach der Übergabe an das Postzustellungsunternehmen als bewirkt. Die Einladung muss die vollständige Tagesordnung einschließlich aller Beschlussanträge enthalten.

5. Später als in Nr. 3 eingegangene Anträge:
   a. Über Anträge, die nach der in Nr. 3 genannten Frist schriftlich beim Vorstand eingegangen sind, kann auf der Hauptversammlung nur beraten werden, sofern keines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dagegen Einspruch erhebt.
   b. Das Einbringen von Anträgen unmittelbar vor oder während der Hauptversammlung ist zwar möglich, diese werden jedoch nur als eingegangen protokolliert, können aber weder beraten noch zur Abstimmung vorgelegt werden.

6. Anträge nach Nr. 5 a) und b) werden auf die Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gesetzt, sofern sie von dem Antragsteller unterdessen nicht zurückgezogen werden.

§ 18 Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:

   a. die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes, der Berichte der Revisoren, der Fachberatung und weiterer Funktionsträger;
   b. die Entlastung des Vorstandes (§ 22 Nr. 1);
   c. die Richtigkeit des Protokolls der letzten Hauptversammlung. Dieses muss nicht verlesen werden, wenn die Hauptversammlung dies mit einfacher Mehrheit genehmigt. Falls Einwendungen gegen das Protokoll erhoben werden, erfolgt eine Genehmigung des Protokolls durch Abstimmung gemäß § 19.
   d. die Annahme und Änderung der Satzung, wobei vom zuständigen Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder dem zuständigen Finanzamt zur Wahrung der Gemeinnützigkeit verlangte Änderungen vom Vorstand alleine beschlossen werden können sowie die Annahme und Änderung anderer vereinsspezifischen Regelwerke;
   e. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
   f. die Wahl des Vorstandes
   g. die Wahl der Revisoren (2 Revisoren und mindestens 1 Ersatzrevisor);
   h. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages (Etat);
   i. die Annahme oder Ablehnung von Anträgen, die der Hauptversammlung gemäß § 18 zur Entscheidung eingereicht wurden;

j. die Auflösung des Vereins, den Austritt aus dem BV / LV sowie den Austritt des BV aus dem LV.

§ 19 Abstimmungen, Wahlen und Dauer von Amtsperioden

1. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung in allen Gremien die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Berücksichtigung der Enthaltungen, d.h. eine Mehrstimme der zu wertenden Stimmen gibt den Ausschlag. Bei der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, ebenso hat in den Versammlungen der Vereinsgremien auch jedes Gremiumsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.

2. Sofern es dem Vorstand zweckdienlich erscheint, kann er eine Hauptversammlung auch auf virtuellem Wege (Video-Konferenz) oder in hybrider Form (Video-Konferenz mit teilweiser persönlicher Präsenz) durchführen oder auch eine Entscheidung der Hauptversammlung in Textform (textliche Abstimmung im offenen Verfahren) herbeiführen. Grundsätzlich gelten dabei die für eine Hauptversammlung bei persönlicher Anwesenheit getroffenen Regelungen. Sofern diese nicht direkt anwendbar sind, sind sie sinngemäß anzuwenden. Die Beschlussvorlage für eine Hauptversammlung ohne persönliche Präsenz wird allen Mitgliedern in Briefform mit einer Rücksendefrist von mindestens zwei Wochen ab Zustellung zur Stimmabgabe übersandt, wobei die Zustellung am Tage nach der Übergabe an das Postzustellungsunternehmen als bewirkt gilt. Zur Klarstellung muss die Eingangsfrist beim Verein nach dem Kalender bestimmt sein (Angabe eines Datums) und die Rücksendeadresse angegeben sein, wobei voradressierte Abstimmungszettel empfohlen werden.
   Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende dieser Frist beim Verein eingehen, werden als Enthaltungen gezählt. Können keine Vorstandssitzungen stattfinden, sind auf Vorstandsebene auch Abstimmungen in Textform, d.h. per E-Mail möglich.

3. Bei Satzungsänderungen und bei Beschlüssen zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit gemäß § 33 (1) 1 BGB von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist gemäß § 33 (1) 2 BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

4. Bei Wahlen gilt folgendes:

   a. Kandidieren mehrere Kandidaten für ein Amt, gilt als gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit). Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
   b. Wahlen werden in der Regel als Persönlichkeitswahl offen durchgeführt.
      Blockwahl (gemeinsame Wahl eines „geschlossenen Kandidatenblocks“ mit nur einem Kandidaten pro Amt mit 1 Stimme für einen Block pro Wahlberechtigten) für den Vorstand ist zulässig. Um sicherzustellen, dass nur Mitglieder abstimmen,

empfiehlt es sich, den Mitgliedern bei der Eintragung in die Anwesenheitsliste Stimmkarten auszugeben.

c. Das Recht, eine geheime Wahl oder Abstimmung zu verlangen, steht allen Stimmberechtigten sowie dem Versammlungsleiter zu. Der Antrag kann nur an der Versammlung selbst gestellt werden. Eine geheime Wahl oder Abstimmung wird dann durchgeführt, wenn dies eine Mehrheit der Stimmenden durch Stimmabgabe per Handzeichen beschlossen hat. Um geheime Wahlen oder Abstimmungen jederzeit durchführen zu können, muss das hierfür erforderliche Wahl- oder Abstimmungsmaterial bei jeder Versammlung verfügbar sein.

d. Die sich für eine Funktion zur Wahl stellenden Kandidaten sollen Mitglieder des Vereins sein. In Ausnahmefällen und wenn sich kein Vereinsmitglied zur Wahl stellt, haben auch Nichtmitglieder das passive Wahlrecht, d.h. sie können gewählt werden. Das aktive Wahl- und das Stimmrecht stehen ihnen als Nichtmitglieder jedoch nicht zu, d.h. sie dürfen zu keiner Abstimmung oder Wahl ihre Stimme abgeben.

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Hauptversammlung gemäß § 18 Nr. 1 f) auf die Dauer von 3 Jahren. Die Amtszeit im Innenverhältnis beginnt mit der Annahme der Wahl, im Außenverhältnis mit der Eintragung im Vereinsregister.

6. Ebenso wird die Revision (§ 28) gemäß § 18 g) von der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Dies gilt auch für den Leiter der Geschäftsstelle, den technischen Leiter, der Frauenbeauftragten sowie alle weiteren Funktionsträger, soweit diese laut Satzung gewählt werden.

7. Bei vorzeitiger Beendigung eines Amtes ist die Dauer der Amtszeit des Nachfolgers auf die reguläre Amtszeit beschränkt.

8. Der Vorstand und seine einzelnen Mitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Diese Regelung gilt auch für den Fall eines Rücktritts eines Vorstandsmitglieds, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für den fristlosen Rücktritt vorliegt. Wiederwahl ist zulässig.

9. Der Rücktritt vom Vorstandsamt nach § 26 BGB kann nur durch
   a. eine schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder
   b. einer ausdrücklichen mündlichen im Protokoll aufzunehmenden Willenserklärung während einer Hauptversammlung erklärt werden.

10. Über Wahlen sowie alle Beschlüsse der Vereinsgremien ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 20 Vereinsbeirat

1. Der Vereinsbeirat besteht aus dem Vorstand, dem Geschäftsstellenleiter, dem technischen Leiter, der Frauenbeauftragten, dem Sprecher der Obleute, dem Sprecher

der Fachberatung sowie einem Beisitzer. Der Beisitzer wird von der Hauptversammlung gewählt.

2. Der Vereinsbeirat tritt je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

3. Die Beiratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.

4. Die Einberufung des Vereinsbeirates muss vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als dessen Stellvertreter vorgenommen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des erweiterten Vortandes schriftlich beim Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied beantragen.

5. Einladung und Antragsbehandlung erfolgen gemäß § 17 sinngemäß, jedoch mit folgenden Fristen:
   Terminbekanntgabe 14 Tage vor dem geplanten Sitzungstermin, Antragseingangsfrist beim Vorstand bis 10 Tage, Einladung mit vollständiger Tagesordnung in Schriftform spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin.

6. Der Vereinsbeirat ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode ein oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden.

7. Der Vereinsbeirat kann sich eine eigene Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

§ 21 Aufgaben des Vereinsbeirates

1. Sofern keine außerordentliche Hauptversammlung stattfinden kann, entscheidet der Vereinsbeirat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über:

   a. die Nachwahl beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes, von Beisitzern und der Revisoren, sofern aus zwingenden Gründen die Neubesetzung nicht bis zur nächsten Hauptversammlung vertagt werden kann. Die so Bestellten sind bis zur nächsten Hauptversammlung im Amt, die Bestellung kann dort durch Abstimmung bestätigt werden. Sofern die vorläufige Bestellung in der Hauptversammlung nicht bestätigt wird, sind hierfür unmittelbar Wahlen durchzuführen. Die Bestellung gilt dann bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl.
   b. die Vorbereitung aller Anträge, die der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden;
   c. in allen wichtigen Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind und deren Zurückstellung bis zur nächsten Hauptversammlung nicht möglich ist;
   d. über den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 6 Nr. 1.

2. Der Vereinsbeirat kann Funktionsträger im Verein ernennen, soweit diese nicht von der Hauptversammlung bzw. den jeweiligen Gruppen gewählt werden.

3. Der Vereinsbeirat entscheidet über die Anstellung von Vorstandsmitgliedern § 4 Nr. 2, Festsetzung und Änderung von Aufwandsentschädigungen und Reisekosten nach § 4 Nr. 4 sowie die Auszahlung der Ehrenamtspauschale gemäß § 4 Nr. 2.

§ 22 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:

   a. Vorsitzenden;

   b. stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden);

   c. Kassierer;

2. Die unter § 22 Nr. 1 a) bis c) aufgeführten Vorstandsmitglieder sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch.

3. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen allein zu ermächtigen.

4. Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied als Stellvertreter einberufen.

5. Einladung und Antragsbehandlung erfolgen gemäß § 17 sinngemäß, jedoch mit folgenden Fristen: Terminbekanntgabe 14 Tage vor dem geplanten Sitzungstermin, Antragseingangsfrist beim Vorstand bis 10 Tage, Einladung mit vollständiger Tagesordnung in Schriftform spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin.

6. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, in alle für ihre Vorstandsarbeit relevanten Vereinsunterlagen Einsicht zu nehmen.

7. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Erfordert die Bearbeitung einzelner Tagesordnungspunkte das Hinzuziehen Dritter, können diese während der Diskussion dieser Themen an der Sitzung teilnehmen, die ggf. erfolgende Abstimmung ist wieder nichtöffentlich durchzuführen.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds ist geheim abzustimmen.

9. In den Vorstandssitzungen wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

10. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen.

11. Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode 1 oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden

12. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung im Rahmen seiner Zuständigkeit geben.

13. Die Funktionsträger im Verein (Geschäftsstellenleitung, Technische Leitung, Fachberatung, Frauenbeauftragte, etc.) erledigen ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand.

14. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 23 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist außer den in § 22 genannten Aufgaben für alle Aufgaben zuständig, die nicht kraft Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

2. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

    a. Durchführung sämtlicher Beschlüsse der Vereins-, BV- und LV-Organe
    b. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Haushaltsvoranschlages (Etat)
    c. Die ordentliche Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane und im Rahmen des Haushaltsplanes
    d. Die finanziellen Befugnisse des Vorstands werden durch den Gesamtvorstand geregelt

§ 24 Abberufung des Vorstandes

Der gesamte Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können gemäß § 27 Nr. 2 BGB von der Hauptversammlung oder der Außerordentlichen Hauptversammlung bei Vorliegen triftiger und belegbarer Gründe wie grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen von ihrer Funktion entbunden werden.

Vor der Beschlussfassung darüber muss der Revision und dem von der beantragten Abberufung betroffenen Vorstandsmitglied die Gelegenheit zu einer Stellungnahme eingeräumt werden.

Wenn möglich, ist unmittelbar nach der Abberufung eine Wiederbesetzung der vakanten Funktionärsstelle durch Neuwahl anzustreben.

Wird ein Vorstandsmitglied per Beschluss aus dem Verein ausgeschlossen, gilt dies zugleich auch als Abberufung aus dem Vorstandsamt.

Die Bestimmungen des § 27 BGB gelten auch für andere Wahlämter sinngemäß, wobei das abberufende Gremium stets auch das Wahlgremium sein muss

§ 25 Der Vorsitzende

Der Vorsitzende führt den Verein und repräsentiert ihn nach außen

§ 26 Der stellvertretende Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden und übernimmt im Verhinderungsgrund auch Repräsentationsaufgaben.

§ 27 Der Kassierer

1. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte des Vereins.
2. Der Kassierer hat mit Ablauf des Geschäftsjahres (siehe § 2 Nr. 8) die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung zusammen mit einem Kassenbericht den Revisoren zur Überprüfung vorzulegen.
3. Ein Original der Abrechnung und des Kassenberichtes ist dem Vorstand (§ 22 Nr. 1) vorzulegen.
4. Der Vorstand hat die Abrechnung und den Kassenbericht zu genehmigen und der ordentlichen Hauptversammlung nach § 18 Nr. 1 a) zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen. Sofern erforderlich, kann auch in einer außerordentlichen Hauptversammlung gemäß § 16 die Vorlage des Kassenberichtes gefordert werden.
5. Der Kassierer hat einen 3-jährigen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und der ordentlichen Hauptversammlung gemäß § 18 Nr. 1 h) zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 28 Die Revision

1. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Revisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Der Sprecher wird von den Beteiligten bestimmt. Jede Kassenprüfung ist von mindestens 2 Revisoren durchzuführen (4-Augen-Prinzip).
2. Die Revision ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich unaufgefordert und in Absprache mit dem Kassier eine Prüfung durchzuführen und hierüber auf der Hauptversammlung einen Bericht abzugeben (§ 18 Nr. 1 a)).

3. Sämtliche die finanziellen Vorgänge betreffenden Unterlagen sind der Revision vorzulegen und notwendige Auskünfte zu erteilen. Die Mitglieder der Revision, ihre Ehegatten oder Lebenspartner, Kinder, Eltern oder Geschwister dürfen weder dem Vorstand noch dem Vereinsbeirat angehören.

4. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter erhält eine Ausfertigung des jeweiligen Berichtes, um den Vorstand zu informieren.

5. Das Abschlussgespräch wird mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Kassierer geführt.

6. Die Revision ist berechtigt, auch in der Zwischenzeit Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen.

§ 29 Funktionsträger im Verein

1. Spezielle Aufgaben im Verein können von Funktionsträgern übernommen werden. Dazu zählt der Geschäftsstellenleiter, der technische Leiter, die Fachberatung, die Gartenobleute, die Wertermittlungskommission, Frauenleitung, etc. Diese Aufzählung ist nicht umfassend.

2. Sie erledigen ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand (§ 22 Nr. 13) und berichten bei Bedarf der Hauptversammlung gemäß § 18 Nr. 1 a).

§ 30 Die Geschäftsstellenleitung

1. Der Geschäftsstellenleiter führt die Geschäftsstelle, dazugehören folgende Aufgaben:

   a. Öffnen und Verteilen der Post
   b. Führen des Terminkalenders
   c. Aufnahme neuer Mitglieder
   d. Vermittlung der Gärten mit Ausfertigung der Verträge
   e. Verwaltung der Verbandszeitschrift
   f. Verwaltung der Mitgliederversicherungen

2. Er erledigt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand (§ 22 Nr. 13) und berichtet bei Bedarf der Hauptversammlung gemäß § 18 Nr. 1 a).

3. Der Vorstand kann das Aufgabenfeld verändern

4. Der Geschäftsstellenleiter wird von der Hauptversammlung gewählt.

§ 31 Die technische Leitung

1. Dem technischen Leiter unterliegt folgender Aufgabenbereich:

    a. Leitung der Werkstatt
    b. Reparatur und Instandhaltung der Anlagen und Vereinseinrichtungen, wie die Halle, die Wege, Zäune usw.
    c. Er organisiert und betreut die Gemeinschaftsarbeiten sowie andere die Anlage betreffenden Aufgaben und Tätigkeiten

3. Er erledigt seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand (§ 22 Nr. 13) und berichtet bei Bedarf der Hauptversammlung gemäß § 18 Nr. 1 a).

4. Der Vorstand kann das Aufgabenfeld verändern.

5. Der technische Leiter wird von der Hauptversammlung gewählt.

§ 32 Die Fachberatung

1. Der oder die Fachberater werden vom Vorstand bestimmt. Umfasst die Fachberatung mehrere Personen, bestimmen diese einen Sprecher, der die Fachberatung im Vereinsbeirat (§ 20 Nr. 1) vertritt

2. Die Fachberatung unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung des Vereinszwecks nach § 2 Nr. 4 u.a. durch Fachvorträge, Schnittkurse und andere Beratungsangebote, sie erstellt Informationsmaterial und Fachbeiträge im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

3. Es sollen mehrere vegetationszustandsbegeleitende Fachveranstaltungen pro Kalenderjahr angeboten und dokumentiert werden.

4. Die Fachberatung erledigt ihre Aufgaben gemäß § 22 Nr. 13 im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 33 Die Obleute

1. Für jede der vom Verein betreuten Kleingartenanlagen wird vom Vorstand ein Obmann oder mehrere Obleute bestimmt.

2. Außerdem ernennt der Vorstand für die Strom- und Wasserabrechnung zuständige Obleute.

3. Die Obleute sind Mittler zwischen Vorstand und Pächtern. Sie handeln im Auftrag des Vorstandes und unterliegen dessen Weisungen gemäß § 22 Nr. 13. Ebenso kontrollieren sie auch die Umsetzung von Anordnungen des Vorstandes durch die Pächter.

4. Sie organisieren und betreuen die Gemeinschaftsarbeiten sowie andere ihre Anlage betreffenden Aufgaben und Tätigkeiten.

5. Sie erstatten dem Vorstand regelmäßig Bericht über ihre Anlage und führen zu diesem Zweck auch Anlagenbegehungen durch.

6. Die Obleute wählen einen Sprecher, der diese im Vereinsbeirat vertritt.

§ 34 Die Wertermittlungskommission

1. Der Vorstand ernennt eine Wertermittlungskommission, die in seinem Auftrag die in den vom Verein betreuten Kleingartenanlagen die bei Pächterwechsel erforderlichen Wertermittlungen durchführt.

2. Mindestens 1 Mitglied dieser Wertermittlungskommission soll ein von der Fachberatung des LV angebotenes Wertermittlungsseminar absolviert haben, ebenso sollten regelmäßig Auffrischungsschulungen besucht werden.

3. Die Wertermittlungskommission ist in der Durchführung ihrer Arbeit ausschließlich dem Bundeskleingartengesetz sowie den vom LV herausgegebenen einschlägigen Regelwerken wie z.B. den „Richtlinien zur Wertermittlung beim Pächterwechsel“ in ihrer jeweils aktuellen Fassung verpflichtet. Sie entscheidet als unabhängiger Schiedsgutachter

§ 35 Frauenbeauftragte

1. Es wird von der Hauptversammlung eine Frauenbeauftragte bestimmt.

2. Diese organisiert und betreut eine Frauengruppe.

3. Die Amtszeit ist analog zur Amtszeit des Vorstandes

4. Mit Zustimmung des Vorstandes kann sich die Frauengruppe eine eigene Geschäftsordnung geben.

5. Die Frauenbeauftragte ist kraft Amtes Mitglied des Vereinsbeirates § 20.

6. Die Frauenbeauftragte oder ihre Stellvertretung erstattet der Hauptversammlung einen Tätigkeitsbericht gemäß § 18 Nr. 1 a.

7. Die Frauengruppenleitung erledigt ihre Aufgaben gemäß § 22 Nr. 13 im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 36 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand wird ermächtigt, Vereinsordnungen vorzuschlagen, die von der Pächter- oder Mitgliederversammlung zu genehmigen sind. Alle Vereinsordnungen müssen den Mitgliedern in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen bereits bestehender Vereinsordnungen.

2. Die Vereinsordnungen sind kein Bestandteil der Vereinssatzung.

3. Sie werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.

4. Vereinsordnungen können z.B. für folgende Bereiche des Vereins erlassen werden: Geschäftsordnungen, Finanz- und Kassenwesen, Gebührenordnung, Ehrenordnung. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

§ 37 Änderung des Vereinszweckes

1. Bei Änderung des Vereinszweckes ist zwingend gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch zu verfahren.

2. Im Übrigen gilt § 19 Nr. 3 dieser Satzung

§ 38 Auflösung des Vereins

1. Bei der Auflösung des Vereins gilt § 19 Nr. 3 mit der Maßgabe, dass der Beschluss nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach § 16 gefasst werden kann, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach dem § 47 ff. Bürgerliches Gesetzbuch.

3. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mannheim.

4. Das gemäß Nr. 3 ausgebrachte Vereinsvermögen darf von dem Empfänger nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes ,,Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ und des Kleingartenrechts nach § 2 Bundeskleingartengesetz verwendet werden.

5. Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden. § 22 Nr. 3 ist anwendbar.

§ 39 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Satzung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

§ 38 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 15.04.2023 im Volkshaus Mannheim Neckarau beraten und mit #Anzahl# Ja-Stimmen gegen #Anzahl# Nein-Stimmen und #Anzahl# Stimmenthaltungen, also mit einer Mehrheit von #Zahl# % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen.

2. Die Satzung tritt gemäß § 71 Bürgerliches Gesetzbuch mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

3. Der Vorstand wird ermächtigt, alleine Änderungen der Satzung zu beschließen, soweit dies vom zuständigen Finanzamt oder dem zuständigen Registergericht verlangt wird und die Änderung vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit und vom Finanzamt zur Wahrung der Gemeinnützigkeit verlangt wird.

4. Über diese Änderungen sind die Mitglieder im Rahmen der nächsten regulären Mitgliederversammlung zu informieren.

#Ort#, den #Tag.Monat.Jahr#

Unterschriften: …… ……

Vorsitzender
#Vor- und Nachname#

stellvertretender Vorsitzender
#Vor- und Nachname#

……
Kassierer
#Vor- und Nachname#